

Stadt Gerabronn
Landkreis Schwäbisch Hall
Satzung zur Änderung
der
„Satzung über den Anschluß an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung –WVS)
in der Fassung vom 13.11.2012

vom 11.12.2013

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 11.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 40 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlußnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Gebührensschuldner nach Abs. 1 kann auch der unmittelbare Benutzer der öffentl. Wasserversorgungsanlagen, nämlich der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigte (Wasserabnehmer) im Verhältnis seines Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 41-43 zum Wasserzins herangezogen werden.
Dies gilt nicht, wenn er vor seiner Inanspruchnahme durch die Stadt nachweislich bereits an den Gebührensschuldner nach Abs.1 gezahlt hat. Ist ein bestimmtes, zwischen dem Anschlußnehmer und einem anderen Wasserabnehmer vereinbartes Anteilsverhältnis der Stadt mitgeteilt worden, so ist dieses für den Fall der Gebührenaufteilung maßgebend. Gesetzliche Vorschriften, die die Aufteilung von gemeinsamen Grundstückskosten verbindlich regeln, bleiben unberührt.

- (5) Die Grund-, Zähler- und Verbrauchsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum bzw. dem Erbbaurecht.**

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Gerabronn, den 14.12.2013
- Bürgermeisteramt-

Schumm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.